jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/5/4 1Ob280/55, 3Ob401/60, 6Ob24/75, 5Ob567/85 (5Ob583/85), 2Ob26/98g, 3Ob25/02a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1955

Norm

AußStrG §9 E4
AußStrG §97 A1
AußStrG §114

Rechtssatz

Dem Legatar steht kein Rekursrecht wegen Aufnahme einer Forderung in das Nachlaßinventar oder eidesstättige Vermögensbekenntnis zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 280/55
  Entscheidungstext OGH 04.05.1955 1 Ob 280/55
- 3 Ob 401/60
  Entscheidungstext OGH 21.10.1960 3 Ob 401/60
- 6 Ob 24/75
  Entscheidungstext OGH 27.02.1975 6 Ob 24/75
  Auch
- 5 Ob 567/85
  Entscheidungstext OGH 17.12.1985 5 Ob 567/85
  Auch; Beisatz: Der Vermächtnisnehmer kann die Aufnahme oder Ausscheidung von Gegenständen in das bzw aus dem Inventar nicht anfechten. (T1)
- 2 Ob 26/98g
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 26/98g
  Ähnlich; Beis wie T1; Beisatz: Gleiches muß für den Auftrag gelten, die gerichtliche Schätzung einer in das Inventar aufgenommenen Liegenschaft anzuordnen oder sie abzulehnen, zumal über die Zulässigkeit und das Ausmaß einer Legatskürzung im Sinne des § 692 ABGB endgültig nur im Rechtsweg entschieden werden kann. (T2)
- 3 Ob 25/02a
  Entscheidungstext OGH 26.06.2002 3 Ob 25/02a
  Auch; Beisatz: Daran ist festzuhalten, weil die Entscheidung des Verlassenschaftsgerichts über die Aufnahme in das Inventar nur Wirkungen für das Verlassenschaftsverfahren und nicht darüber hinaus hat. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0006595

Dokumentnummer

JJR_19550504_OGH0002_0010OB00280_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at